

## **SATZUNG**

### **Freunde des Museums für Islamische Kunst im Pergamonmuseum**

#### **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Freunde des Museums für Islamische Kunst im Pergamonmuseum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Zweck des Vereins ist
  1. Vermittlung der Kunst, Architektur, Archäologie und Kultur der vielschichtigen muslimischen Gesellschaften unter Einschluss anderer mit ihnen lebenden Glaubens- und Bevölkerungsgruppen.
  2. Die Bekanntheit des Museums für Islamische Kunst selbst und seiner wissenschaftlichen Arbeit in der deutschen und internationalen Öffentlichkeit zu erhöhen,
  3. das Museum als öffentliche Institution dabei zu unterstützen, seine Aufgaben im gesellschaftlichen Zusammenleben wahrzunehmen,
  4. interkulturellen Austausch und Verständigung zu fördern,
  5. als Plattform und Bindeglied gesellschaftlichen Engagements zwischen Museum und Öffentlichkeit zu dienen,
  6. die Arbeiten des Museums in ihrer ganzen Breite zu unterstützen.
  7. Förderung und Anregung: Ausstellungen, Konferenzen, Exkursionen, Vorträge; Kulturvermittlung durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung; wissenschaftlicher Austausch und Forschung (Workshops, Feldforschung, Forschung an Objekten, Vorträge); Erwerb und Erhalten (Restaurieren) von Objekten; Unterstützung der Arbeitsgruppen.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die

gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

#### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

#### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und ex officio dem Direktor des Museums für Islamische Kunst.

(2) Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des ex officio-Mitglieds) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  beschlossen werden.

(4) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Erweiterte Vorstand**

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die vom Vorstand berufen werden, und ex officio je einem Vertreter aus dem Vorstand der Ernst Herzfeld-Gesellschaft e.V. und der Gesellschaft der Freunde Islamischer Kunst und Kultur e.V. sowie einem Vertreter des Volkmanntreffens.

(2) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands können – ohne Stimmrecht – an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und sind auf Verlangen zu den behandelten Punkten der Tagesordnung zu hören.

(3) Mitglieder des Erweiterten Vorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und haben keinen Anspruch auf eine Vergütung ihrer Tätigkeit.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an das Museum für Islamische Kunst, Berlin, (Spendenkonto) oder dessen Rechtsnachfolger.

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Unterschriften